

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 2025

468. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 26. März 2025 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren über die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81). Die Vorlage soll die Verwendung von Biozidprodukten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder oder krankheitsübertragender Arthropoden und krankheitserregender oder -übertragender Mikroorganismen im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglichen, so zum Beispiel zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse. Die zuständige Behörde bewilligt die ausnahmsweise Anwendung von Biozidprodukten im Wald, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die vorgesehenen Anpassungen mit den eng gefassten Rahmenbedingungen werden begrüsst. Im Kanton Zürich sollen die Ausnahmegewilligungen durch die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an chemicals@bafu.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse und anderer invasiver gebietsfremder Organismen vorsieht.

Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Diese eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden im Wald sollen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken gefordert werden. Diese Einschränkung begrüssen wir ausdrück-

lich. Biozidprodukte sollen nur dann eingesetzt werden, wenn keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist das Vorliegen von Kenntnissen über Alternativen erforderlich.

Wir beantragen daher, im Anhang 2.4 die Ziff. 4^{ter}.2 der ChemRRV um einen weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen:

«Das Bundesamt für Umwelt erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung».

Es ist uns sodann ein Anliegen, dass die vorgesehene Berichterstattung im Anhang 2.4 in Ziff. 4^{ter}.3 ChemRRV im Einklang mit dem noch nicht in Kraft getretenen Art. 10b des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1, AS 2022 263) steht und somit Doppelspurigkeiten vermieden werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli